

„Totalschadenklausel“ in der Kfz-Kaskoversicherung zulässig

OGH 7 Ob 216/11 g vom 21. 12. 2011
Art 5 Abs 1 AKKB, § 879 Abs 3 ABGB

Sachverhalt:

Der VKI klagte einen Kfz-Haftpflichtversicherer mit dem Argument, die Verwendung der sog. „Totalschadenklausel“ in der Kfz-Kaskoversicherung sei gröblich benachteiligt iSd § 879 Abs 3 ABGB. Diese Ansicht wurde vom OGH nicht geteilt. Die Klausel lautet: *„Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses [...] - die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich der Restwerte (das ist der Wrackwert) den sich gem. Punkt 1. 2. ergebenden Betrag [das ist der Wiederbeschaffungswert] übersteigen.“*

Rechtssätze:

Die Definition des Totalschadens schränkt zwar insbesondere bei älteren und daher bereits deutlich wertgeminderten Fahrzeugen den Anspruch auf Ersatz von Reparaturkosten insofern ein, als diese nur ersetzt werden, wenn sie zusammen mit dem durch den Versicherungsfall verringerten Wert des versicherten Fahrzeugs dessen Zeitwert in unbeschädigtem Zustand (Wiederbeschaffungswert) nicht übersteigen. Diese den Wrackwert berücksichtigende Einschränkung der Versicherungsleistung ist aber sachgerecht, da es dem Versicherungsnehmer damit zumindest rechnerisch möglich ist, ein gleichwertiges Fahrzeug zu erwerben. Auch wenn man die bei älteren Fahrzeugen auftretende Problematik, ein entsprechendes Fahrzeug zu finden, ins Kalkül zieht, ist diese eine günstigere Prämienkalkulation möglich machende Regelung aus der Sicht der Gemeinschaft der Versicherten vertretbar.